

## Protokoll Sitzung des Gesamtvorstandes vom 13. Februar 2013

Beginn: 15:10 Uhr  
Ende: 18:15 Uhr

### Anwesend:

Herr Dr. Mollnau		
Frau Dr. Hofmann		
Herr v. Wedel		bis 15:30 Uhr
Herr Häusler		abwesend: von 17:45 bis 17:51 Uhr
Herr Dr. Börner		abwesend: von 17:35 bis 17:50 Uhr
Herr Betz		
Frau Delerue	ab 17:55 Uhr	
Frau Erdmann		
Frau Feindura	ab 15:45 Uhr	
Herr Gustavus		bis 16:10 Uhr
Frau Dr. Hadamek		
Herr Jede		
Herr Dr. v. Kiedrowski		
Frau Maristany Klose		
Herr Meyer	ab 15:35 Uhr	
Herr Plassmann		
Herr Rudnicki		
Herr Samimi		abwesend: von 17:50 bis 17:52 Uhr
Frau Silbermann		
Herr Dr. Steiner		abwesend: von 16:30 bis 16:35 Uhr und abwesend: von 18:06 bis 18:08 Uhr
Herr Weimann	ab 15:15 Uhr	
Herr Wesser		
Frau Weyde	ab 15:58 Uhr	
Frau Zecher		
Frau Pietrusky		abwesend: von 15.10 bis 15.28 Uhr
Herr Schick		abwesend: von 15.10 bis 15.28 Uhr

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Köhler, Frau Reisert und Herr Dr. Schmidt-Ott. Unentschuldig fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

## TOP 1

### **Genehmigung des Protokolls der Januar-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Um 15:13 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Sitzung vom 09. Januar 2013 wird genehmigt.**

*(Einstimmig)*

## TOP 2

### **Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht**

#### **a) Beschwerdeverfahren VI BS 1992.12**

Wird vertagt.

#### **b) - Keine Veröffentlichung gem. § 76 BRAO -**

## TOP 3

### **Vorbereitung der Kammerversammlung 2013**

#### **a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2013**

Der Schatzmeister berichtet, dass die Prognosen des Wirtschaftsplanes 2012 sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite fast punktgenau eingehalten worden seien.

Er teilt mit, dass das Präsidium dem Gesamtvorstand empfiehlt, den vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes bei Erhöhung der Ausgabenpositionen 4020, 4045 und 4342 um jeweils 5.000,00 Euro der Kammerversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Schatzmeister erläutert hinsichtlich der Erträge, dass sich die Zulassungsgebühren der Fachanwälte (Haushaltstitel 8356) um jeweils etwa 25.000,00 Euro erhöhen könnten, wenn die Kammerversammlung 2013 eine Erhöhung der Zulassungsgebühr beschliesse und/oder die Directors-and-Officers-Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) Schadensersatz hinsichtlich des Auszahlungsfehlers auf der Kammerversammlung 2012 leiste. Sollte die Kammerversammlung 2013 die entsprechende Gebührenerhöhung beschließen, müsste dies bei der anschließenden Vorstellung des Wirtschaftsplanes berücksichtigt werden.

Auf der Ausgabenseite seien der Haushaltstitel 4020 (Öffentlichkeitsarbeit) auf 80.000,00 Euro, der Haushaltstitel 4045 (Menschenrechtsbeauftragter) wegen der Veröffentlichung der Reden bei der Verleihung des Menschenrechtspreises im November 2012 auf 15.000,00 Euro und der Haushaltstitel 4342 (Internet, elektronische Kommunikation) wegen der geplanten strukturellen Änderungen von AM-Soft auf

25.000,00 Euro zu erhöhen. Der höhere Ansatz für die Fachanwaltsausschüsse (4070) beruhe darauf, dass die Neuauflage des BRAO-Kommentars von Henssler/Prütting für alle Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse angeschafft werde.

Beim Personalaufwand (Kapitel 42) sei es zu Umschichtungen zwischen verschiedenen Positionen gekommen, die Ausgaben würden sich aber im Ergebnis kaum vom Vorjahr unterscheiden. Die allgemeine Gehaltserhöhung i.H.v. 2,5 % und die individuellen Gehaltserhöhungen, die das Präsidium soeben beschlossen habe, seien dabei berücksichtigt. Die allgemeine Gehaltserhöhung sei auch für die Mitarbeiter der Anwaltszimmer beschlossen worden, so dass dies auch bei der Position 4510 berücksichtigt worden sei.

Die Aufwendungen für das Inventar (4370) beruhten darauf, dass auf der Geschäftsstelle neue Monitore angeschafft werden müssten und eine Schiebetür zwischen dem großen Sitzungssaal und dem Präsidentenzimmer vorgesehen sei, damit Platz für neue Bücherregale geschaffen werde.

Die Erhöhung der Ausgaben für die DATEV (4393) beruhe auf den erhöhten Kosten für die Sicherung der digitalisierten Akten.

Die unter 4930 (Personalkosten) erhöhten Kosten beruhen darauf, dass im Anwaltsgericht eine Vertreterin eingearbeitet werden solle.

Die neue Ausgabenposition 4980 (Verfahrenskosten) sei geschaffen worden, da die Rechtsanwaltskammer seit 2009 die Verfahrenskosten zu tragen habe, wenn sie vor dem AGH unterliege.

Die vorletzte Zeile auf der Ausgabenseite (Zuführung zum Vermögen) sei wegen der geplanten Erhöhung der Ausgabenposition 4020, 4045 und 4342 auf 77.239,05 Euro zu korrigieren.

In der anschließenden Diskussion wird von einem Vorstandsmitglied um Auskunft darüber gebeten, warum der durch den Auszählungsfehler auf der Kammerversammlung 2012 entstandene Schaden erst so spät bei der D&O Versicherung angemeldet werde. Der Schatzmeister weist darauf hin, dass erst seit kurzem bekannt sei, dass die Bundesrechtsanwaltskammer die D&O Versicherung zugunsten der regionalen Rechtsanwaltskammern abgeschlossen habe. Darüber hinaus habe der Schadensumfang erst zum Jahresbeginn 2013 nach Fertigstellung des Jahresabschlusses für 2012 festgestellt werden können.

In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass bisher nicht geklärt sei, unter welchen Voraussetzungen die Ansprüche gegenüber der D&O Versicherung geltend gemacht werden können.

Herr Jede und Herr Samimi erklären, dass sie sich aufgrund der kurzfristigen Übersendung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und aufgrund der Diskussion im Gesamtvorstand nicht in der Lage sehen, zuzustimmen oder sich zu enthalten.

Um 16:15 Uhr wird beschlossen:

**Der Wirtschaftsplan 2013 soll der Kammerversammlung mit den im Sachbericht genannten Änderungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.**

*(mehrheitlich, mit 2 NEIN-Stimmen)*

**b) Antrag des Rechtsanwalts Samimi vom 14. Januar 2013  
hier: Beratung über die Behandlung auf der Kammerversammlung**

Es liegt ein Antrag des Rechtsanwalts Samimi vom 14. Januar 2013 vor, der darauf gerichtet ist, dass die Kammerversammlung den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ersucht, geeignete Maßnahmen zur Änderung des § 88 Abs. 2 BRAO und des § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO dahingehend zu ergreifen, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zukunft nur noch per Briefwahl und/oder Online-Wahl gewählt wird bzw. dass die Kammerversammlung anregt, dass der Präsident der RAK Berlin das Stimmrecht in der Hauptversammlung der BRAK in diesem Sinne ausübt mit dem Ziel, ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der BRAO herbeizuführen.

Die Berichterstatterin erläutert ihre in der Beschlussvorlage enthaltenen Anträge an den Vorstand. Einerseits sei auf der Kammerversammlung über den o.g. Antrag des Kollegen Samimi abzustimmen. Ferner soll über ihre eigenen Anträge abgestimmt werden. Diese Anträge beinhalten ebenfalls Anträge, die in der Kammerversammlung zu stellen wären. Mit ihnen soll die Kammerversammlung den Vorstand ersuchen, geeignete Maßnahmen zur Änderung der §§ 66 Abs. 1, 88 Abs. 2 BRAO und des § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO dahingehend zu ergreifen, dass die Briefwahl neben der Präsenzwahl ermöglicht werden soll bzw. dass die Kammern in ihre Geschäftsordnungen auch Briefwahl und/oder Online-Wahl vorsehen können.

Aus § 89 Abs. 1, Abs. 2 BRAO ergebe sich, dass die Wahl des Vorstandes eine zentrale Aufgabe der Kammerversammlung sei, so dass die Kammerversammlung bei der Frage nach dem Wahlmodus nicht auf ein Erörterungsrecht beschränkt sei, sondern auch darüber abstimmen könne, wie dies die Kammerversammlung der RAK München am 20. April 2012 getan habe.

Die Berichterstatterin schildert den Diskussionsstand hinsichtlich der Einführung der Briefwahl. Eine deutliche Mehrheit der Rechtsanwaltskammern, so auch die Rechtsanwaltskammer Berlin, habe 2009 die Briefwahl abgelehnt. Im Dezember 2011 habe der Verfassungsrechtsausschuss der BRAK seine Stellungnahme zur Brief- oder Online-Wahl des Kammervorstands vorgelegt. Er sei dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass weder die Einführung der Briefwahl noch die Ermöglichung der elektronischen Teilnahme an der Kammerversammlung verfassungsrechtlich geboten sei. Ebenso wenig sei verfassungsrechtlich geboten, durch eine Öffnungsklausel den Rechtsanwaltskammern die Einführung dieser Verfahren zu ermöglichen. Die Einführung der Brief- oder Online-Wahl bzw. eine entsprechende Öffnungsklausel wäre jedoch verfassungsrechtlich zulässig und es gäbe – so der Verfassungsrechtsausschuss – angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung der Anwaltschaft, insbesondere in quantitativer Hinsicht, auch gute Gründe dafür.

Die Schlichterin Dr. hc. Renate Jaeger habe am 25. Mai 2012 erklärt, dass der Grundsatz der Chancengleichheit bei der Wahl beim bisherigen Wahlmodus nicht gewahrt sei, weil es aufgrund des teilweise erheblichen Anfahrtsweges zur Kam-

merversammlung aus ihrer Sicht keine zumutbare Möglichkeit zur Ausübung des Wahlrechts gebe.

Es bestünde bisher ein Defizit an demokratischer Legitimation angesichts der schwachen Wahlbeteiligung bei den Wahlen auf der Kammerversammlung. Die Berichterstatterin spricht sich unter Hinweis auf Art. 20 Abs. 2 und 3, 28 Abs. 1 und 21 Abs. 1 S. 3 GG und auf die Grundrechtsrelevanz der Entscheidungen der Vorstände der Rechtsanwaltskammern dafür aus, zusätzliche Wahlmöglichkeiten zu schaffen. Die technisch-organisatorischen Schwierigkeiten seien überwindbar. Auch bisher entstünden durch die elektronische Wahldurchführung während der Kammerversammlung erhebliche Kosten.

Der Präsident weist darauf hin, dass über den Antrag des Kollegen Samimi vom Vorstand nicht abgestimmt werden könne, da der Antrag an die Kammerversammlung gerichtet sei. Der Vorstand könne auch nicht darüber entscheiden, ob der Antrag auf die Tagesordnung genommen werde, da einerseits dies allein in die Zuständigkeit des Präsidenten falle, ferner der Präsident die Kammerversammlung bereits einberufen und dabei auch die Tagesordnung angegeben habe. Da der Antrag zulässig sei, wurde er auch auf die Tagesordnung genommen. Die Berichterstatterin nimmt daraufhin ihren Antrag bezogen auf den Antrag Samimi zurück.

Der Präsident erläutert ferner, dass es in der laufenden Legislaturperiode keinen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des Wahlmodus geben werde. Der BRAO-Ausschuss der BRAK werde sich vermutlich für die Öffnungsklausel aussprechen, die es jeder Kammer ermögliche, in der Geschäftsordnung selbst zu bestimmen, wie gewählt werde.

Ferner gibt der Präsident zu Bedenken, dass die weiteren Anträge widersprüchlich wirken könnten. Weshalb solle der Vorstand der RAK auf der Kammerversammlung beantragen, dass die Kammerversammlung den Vorstand der RAK zu einem bestimmten Verhalten ersuche. Wenn der Vorstand ohnehin diese Haltung habe, könne er dies auch ohne Ersuchen der Kammerversammlung.

In der Diskussion wenden sich viele Vorstandsmitglieder gegen die Einführung der Briefwahl. Die Argumentation der Befürworter, dass im Innenverhältnis eine höhere Legitimation geschaffen werde, weil die Rechtsanwaltskammern kein allgemeines Wahlvolk hätten, sei nicht stichhaltig. Es bestehe nicht unbedingt ein Zusammenhang zwischen der prozentualen Wahlteilnahme und der Qualität der Entscheidungen. Keiner der Briefwahlbefürworter argumentiere damit, dass die Auswahl der Vorstandsmitglieder besser werde. Auch die Briefwahl leide unter einem demokratischen Defizit, da bei ihr nur das Erfordernis der relativen Stimmenmehrheit bestehe. Die Briefwahl werde auch dazu führen, dass Vorstandsmitglieder vor einer Wiederwahl nur im geringeren Umfang Rechenschaft über ihre bisherige Tätigkeit ablegen müssten.

Von verschiedenen Vorstandsmitgliedern wird darauf hingewiesen, dass es wenigstens in Berlin für die Kammermitglieder kein Problem sei, einmal im Jahr auf der Kammerversammlung zu erscheinen.

Die Stellungnahme der Schlichterin Dr. hc. Renate Jaeger wird kritisiert, da sie die relevante Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht beachte. Es sei wi-

dersprüchlich, wenn sie nur eine Öffnungsklausel verlange, zugleich aber zu dem Ergebnis komme, dass die jetzige Rechtslage wegen der Verfassungswidrigkeit geändert werden müsse.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Briefwahl möglicherweise einer Art Wahlkampf außerhalb der Kammerversammlung eröffne, der es wirtschaftlich starken Mitgliedern erleichtere, ihre Wahl in den Vorstand zu erreichen. Ferner könnten größere Kanzleien leichter ihre Kandidaten und Kandidatinnen in den Vorstand entsenden, da sie problemlos eine Vielzahl an Stimmen akquirieren könnten.

Zudem werde die Präsenz auf der Kammerversammlung sinken.

Dagegen wird eingewandt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten bei einer kombinierten Wahlmöglichkeit weiterhin auf der Kammerversammlung vorstellen würden und dass in Wien, wo die Briefwahl 2010 eingeführt wurde, die Beteiligung an der Kammerversammlung nicht zurückgegangen sei, sich die Wahlbeteiligung aber verdoppelt habe. Die bisherige Wahlbeteiligung von 1 bis 2 % sei so gering, dass es ein fatales Zeichen sei, wenn sich der Vorstand nicht darum kümmere.

Ein Vorstandsmitglied äußert Zweifel, dass die Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 1 BRAO befugt sei, über die Frage der Briefwahl abzustimmen.

Um 17:30 Uhr wird

**der Antrag abgelehnt, dass die Kammerversammlung über den folgenden Antrag abstimmt:**

**„Die Kammerversammlung ersucht den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin, geeignete Maßnahmen zur Änderung der §§ 64 Abs. 1, 88 Abs. 2 BRAO und des § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO dahingehend zu ergreifen, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zukunft auch per Briefwahl gewählt wird. Die Kammerversammlung regt insbesondere an, dass der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin oder seine Vertreterin/sein Vertreter das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in diesem Sinne ausübt mit dem Ziel, ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der BRAO herbeizuführen.“**

*(4 JA-Stimmen, 14 NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

Um 17:32 Uhr wird

**der Antrag abgelehnt, dass auf der Kammerversammlung über den folgenden Antrag abgestimmt wird:**

**„Die Kammerversammlung ersucht den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin, geeignete Maßnahmen zur Änderung der §§ 64 Abs. 1, 88 Abs. 2 BRAO und des § 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO dahingehend zu ergreifen, dass die Kammern in ihren Geschäftsordnungen auch Briefwahl und/oder Onlinewahl vorsehen können. Die Kammerversammlung regt insbesondere an, dass der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin oder seine Vertreterin/sein Vertreter das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Bundes-**

**rechtsanwaltskammer in diesem Sinne ausübt mit dem Ziel, ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der BRAO herbeizuführen.“**

*(4 JA-Stimmen, 14 NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

**c) Tagesordnung zur Kammerversammlung**

*- Keine Veröffentlichung gem. § 76 BRAO –*

**TOP 4**

**Beschlussfassung über das Verfahren der Erstellung von Vorschlagslisten für die Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit und ggf. weiterer Vorschlagslisten**

Wird vertagt.

**TOP 5**

**Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts**

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 GO-GV -*

*Nach einer Aussprache und sodann erfolgten einzelnen Abstimmungen über die Besetzung der jeweiligen Listenplätze wird im Ergebnis folgende Vorschlagsliste beschlossen:*

- 1.) RA Karl-Josef Möllmann*
- 2.) RA Dr. Rainer Tietzsch*
- 3.) RAin Kirstin Linß*

**TOP 6**

**Berufung von anwaltlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH**

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 GO-GV -*

*Um 17:50 Uhr wird beschlossen:*

***Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Braeuer wird für die Wahl als Beisitzer für den Senat für Anwaltssachen beim BGH für die am 01. November 2013 beginnende Amtszeit vorgeschlagen.***

*(Einstimmig)*

**TOP 7**

## **Begehung einer Strafvereitelung im Amt durch Vorstandsmitglieder?**

Die Berichterstatterin trägt vor, dass auf der Klausurtagung im August 2012 ein Fall erörtert wurde, den die Rechtsanwaltskammer als eine Vertretung widerstreitender Interessen, die Staatsanwaltschaft aber als Parteiverrat bewertet habe. Es sei die Frage aufgeworfen worden, ob die Nichtabgabe an die Generalstaatsanwaltschaft für die Vorstandsmitglieder eine Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB darstellen könne. Die Berichterstatterin sei dieser Ansicht zunächst gefolgt, habe aber aufgrund des Vermerks der Vizepräsidentin und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin diese Ansicht korrigiert. Vorstandsmitglieder seien nicht zur Mitwirkung an der Strafverfolgung gemäß § 258a StGB berufen. Dies ergebe sich auch aus *Fischer, StGB-Kommentar, 58. Aufl., 2011, Rd.Nr. 2 zu § 258 a*.

Darüber hinaus werde eine Strafvereitelung auch dadurch verhindert, dass eine Abschrift des Rügebescheides gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 BRAO an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werde, um deren Prüfung des Sachverhalts zu ermöglichen.

### **TOP 8**

#### **Besetzung der Fachanwaltsausschüsse**

Wird vertagt.

### **TOP 9**

#### **Bericht über die 52. Präsidentenkonferenz der BRAK am 17. Januar 2013 in Berlin**

- *Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 GO-GV -*

### **TOP 10**

#### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**

##### Umsetzung:

- Die Tagesordnung für die Kammerversammlung wurde dem Beschluss aus der Januarsitzung entsprechend im Amtsblatt veröffentlicht und in den Anwaltszimmern ausgehängt.

##### Bericht:

- Herr Dr. Mollnau und Frau Dr. Hofmann haben am 11. Januar 2013 am Neujahrsempfang der IHK und der Handwerkskammer teilgenommen.
- Herr Dr. Mollnau und weitere Vorstandsmitglieder haben am 15. Januar 2013 am Neujahrsempfang des DAV teilgenommen.



- Im Anschluss an den Empfang stattete Herr Dr. Mollnau dem Präsidenten der BRAK seinen Antrittsbesuch ab.
- Am 17. Januar 2013 hat Herr Dr. Mollnau an der 52. Präsidentenkonferenz und dem Parlamentarischen Abend der BRAK teilgenommen.
- Am 21. Januar 2013 hat Herr Dr. Mollnau am Neujahrskonzert anlässlich der EU-Ratspräsidentschaft Irlands teilgenommen.
- Am 24. Januar 2013, dem Tag des bedrohten Anwalts, haben sich mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – darunter auch Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin – auf einer Kundgebung vor der spanischen Botschaft gegen die Diskriminierung von baskischen Kolleginnen und Kollegen gewandt.
- Am 25. Januar fand die Veranstaltung zum Tag des bedrohten Anwalts und zum 75. Todestag von Hans Litten statt.
- Am 3. Februar hat Herr Dr. Mollnau die Freisprechung der Azubis vorgenommen.
- Am 5. Februar hat Herr Dr. Mollnau unter Beteiligung einiger Vorstandsmitglieder zum 75. Todestag ein Blumengesteck am Grab von Hans Litten niedergelegt.

## **TOP 11**

### **Verschiedenes**

Keine Erörterung.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:15 Uhr.

Berlin, 25. Februar 2013

(Dr. Marcus Mollnau)  
Präsident

(Dr. Vera Hofmann)  
Vizepräsidentin

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 13. Februar 2013Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: 18:55 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Berichterstatter</b>
1	Genehmigung des Protokolls der Januar-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht		
	a) Beschwerdeverfahren	15:05	
	b) Beschwerdeverfahren	15:15	
3	Vorbereitung der Kammerversammlung 2013		
	a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2013	15:45	
	b) Antrag des Rechtsanwalts Samimi vom 14. Januar 2013 hier: Beratung über die Behandlung auf der Kammerversammlung	16:05	
	c) Tagesordnung zur Kammerversammlung	16:45	
4	Beschlussfassung über das Verfahren der Erstellung von Vorschlagslisten für die Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit und ggf. weiterer Vorschlagslisten	17:05	
5	Personelle Besetzung des Anwaltsgerichts	17:30	

6	Berufung von anwaltlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH	17:40	
7	Begehung einer Strafvereitelung im Amt durch Vorstandsmitglieder?	17:45	
8	Besetzung der Fachanwaltsausschüsse hier: Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht Fachanwaltsausschuss Familienrecht Fachanwaltsausschuss Steuerrecht Fachanwaltsausschuss Strafrecht Fachanwaltsausschuss Sozialrecht Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht	18:05	
9	Bericht über die 52. Präsidentenkonferenz der BRAK am 17. Januar 2013 in Berlin	18:45	
10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	18:50	
11	Verschiedenes		

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.